



Kapitalwerk
DIE SYNCHRONISATION VON WERTEN

Erben & Verschenken. Mit Weitsicht weitergeben.

Wer heute regelt, was einmal gilt, schützt die Menschen, die er liebt
— vor Streit, vor unnötiger Steuer und vor dem Zufall des Gesetzes.
Der Kapitalwerk-Leitfaden für die Vermögensübergabe an die nächste
Generation. In fünf klaren Schritten.

DER KAPITALWERK-LEITFADEN · AUSGABE 2026

IN 20 MINUTEN VERSTÄNDLICH

Vererben ist kein Thema fürs Ende. Es ist eine Entscheidung.

Über den Nachlass zu sprechen fällt schwer — und genau deshalb wird es aufgeschoben, bis andere entscheiden müssen. Dabei ist die Übergabe von Vermögen kein Abschied, sondern ein Akt der Fürsorge: Sie bestimmen, wer was bekommt, halten die Familie zusammen und lassen dem Finanzamt nicht mehr als nötig.

Die gute Nachricht: Der größte Teil lässt sich mit ein paar klugen Schritten regeln. Ein **Testament**, das den eigenen Willen abbildet. **Freibeträge**,

die man rechtzeitig nutzt statt verschenkt.

Schenkungen im richtigen Rhythmus. Und **Vollmachten**, die auch dann tragen, wenn man selbst nicht mehr handeln kann.

Dieser Leitfaden führt Sie in neun Kapiteln durch die fünf Schritte einer durchdachten Vermögensübergabe — mit den Zahlen, Freibeträgen und Checklisten, mit denen wir auch in der persönlichen Beratung arbeiten. Ehrlich, nachvollziehbar und ohne Fachchinesisch.

Ihr Team von Kapitalwerk

Kapitalwerk Private Finance GmbH

1

Ordnen

Vermögen erfassen, Ziele klären

2

Gesetz kennen

Was ohne Testament gilt

3

Willen festhalten

Testament, Erbvertrag, Pflichtteil

4

Steuer & Schenkung

Freibeträge klug nutzen

5

Absichern

Vollmachten, Liquidität, Umsetzung

Inhalt

- 1 Warum jetzt? Vermögen ordnen, bevor es andere tun
- 2 Ohne Testament entscheidet das Gesetz
- 3 Testament & Erbvertrag: den Willen festhalten
- 4 Der Pflichtteil: die Grenze der Testierfreiheit
- 5 Erbschaft- & Schenkungsteuer verstehen
- 6 Schenken zu Lebzeiten: der 10-Jahres-Rhythmus
- 7 Das Familienheim & Immobilien klug übertragen
- 8 Vollmachten & Vorsorge: der vergessene Teil
- 9 Der Erbfall: Fristen, Pflichten, Liquidität
- + Der Fahrplan & die sieben teuersten Fehler

Warum jetzt? Vermögen ordnen, bevor es andere tun

In Deutschland wechselt so viel Vermögen den Besitzer wie nie zuvor — und der überwiegende Teil davon **ungeregelt**. Wer kein Testament hinterlässt, überlässt die Verteilung dem Gesetz; wer Freibeträge nicht rechtzeitig nutzt, verschenkt sie. Beides lässt sich vermeiden. Der erste Schritt kostet nichts außer einem ehrlichen Überblick:

≈ 400 Mrd. €

Vermögen wechseln in Deutschland Jahr für Jahr die Generation

nur ≈ 25 %

der Erwachsenen haben überhaupt ein Testament verfasst

alle 10 Jahre

dürfen die Steuer-Freibeträge komplett neu genutzt werden

Was alles zum Nachlass gehört

Ein Nachlass ist mehr als das Haus und das Konto. Erst die Gesamtsicht zeigt, wo Steuer entsteht, wo Liquidität fehlt und wo Streit droht:

SACHWERTE

Immobilien

Eigenheim, vermietete Objekte, Grundstücke — meist der größte und illiquideste Posten.

GELDVERMÖGEN

Kapital

Konten, Depot, Fonds, Bausparen, Lebens- und Rentenversicherungen.

UNTERNEHMEN

Betrieb

Firma, Beteiligung, Praxis — mit eigenen Verschonungsregeln (§§ 13a/b ErbStG).

PERSÖNLICHES

& Schulden

Hausrat, Kunst, Fahrzeuge — und alle Verbindlichkeiten, die mitvererbt werden.

Der erste konkrete Schritt — das Vermögensverzeichnis: Listen Sie auf einem Blatt auf, was Ihnen gehört (und was Sie schulden), wo die Unterlagen liegen und wer im Ernstfall Zugriff braucht. Dieses eine Dokument erspart Ihren Erben später Wochen an Sucharbeit — und ist die Grundlage für alles Weitere in diesem Leitfaden.

„Wer nicht selbst bestimmt, wird bestimmt.“

Wer die Übergabe nicht regelt, trifft trotzdem eine Entscheidung — nämlich die, das Gesetz und das Finanzamt entscheiden zu lassen. Kapitel 2 zeigt, was das konkret bedeutet.

Ohne Testament entscheidet das Gesetz

Fehlt ein Testament, greift die **gesetzliche Erbfolge** (§§ 1924 ff. BGB). Sie ordnet die Verwandten in Ordnungen und teilt streng nach Verwandtschaftsgrad — nicht nach dem, was die Familie eigentlich wollte. Die Verwandten der ersten Ordnung schließen alle weiteren aus:

1. ORDNUNG

Kinder & Enkel

Abkömmlinge des Erblassers. Lebt ein Kind nicht mehr, treten seine Kinder an seine Stelle (Stammesprinzip).

2. ORDNUNG

Eltern & Geschwister

Erben nur, wenn es keine Abkömmlinge gibt — dann Eltern und, an deren Stelle, Geschwister, Nichten und Neffen.

3. ORDNUNG

Großeltern & Onkel/Tanten

Kommen erst zum Zug, wenn weder erste noch zweite Ordnung vorhanden sind.

Der große Irrtum: „Mein Ehepartner erbt sowieso alles“

Das stimmt fast nie. Der Ehegatte erbt **neben** den Verwandten — beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft neben Kindern die Hälfte. Die andere Hälfte teilen sich die Kinder. Aus dem gemeinsamen Zuhause kann so eine Erbengemeinschaft mit den eigenen Kindern werden:

MUSTERFALL: Ehepaar (Zugewinnngemeinschaft), zwei Kinder — ein Elternteil verstirbt ohne Testament

Ehepartner/in
1/2

Kind 1
1/4

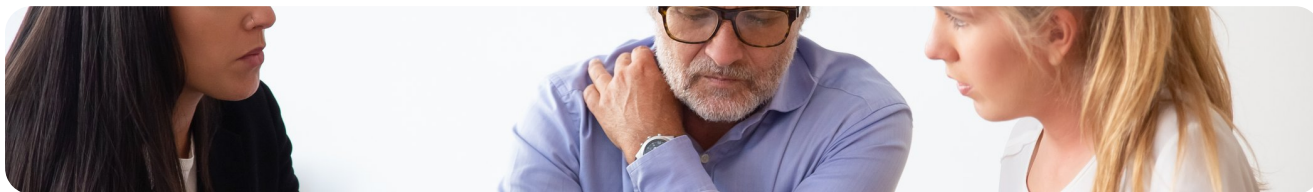
Kind 2
1/4

Erbquote bei Zugewinnngemeinschaft (1/4 gesetzlich + 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich, § 1371 BGB). Minderjährige Kinder werden dabei vom Familiengericht vertreten — jede Grundstücksentscheidung braucht dann dessen Genehmigung.

Wer lebt noch?	Quote Ehegatte*	Wer erbt den Rest?
Ehegatte + Kinder	1/2	Kinder zu gleichen Teilen
Ehegatte + Eltern/Geschwister des Verstorbenen	3/4	Eltern bzw. Geschwister
Ehegatte, keine Verwandten 1./2. Ordnung, keine Großeltern	alles	—
Weder Ehegatte noch Verwandte	—	der Staat (Fiskus, § 1936 BGB)

*bei gesetzlichem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Unverheiratete Partner erben gesetzlich **nichts** — für sie führt kein Weg an einem Testament vorbei.

Testament & Erbvertrag: den Willen wirksam festhalten



Wer die gesetzliche Erbfolge nicht will, muss aktiv werden. Dafür gibt es drei Wege — vom schnellen handschriftlichen Testament bis zum bindenden Erbvertrag:

KOSTENLOS, SOFORT**Eigenhändiges
Testament**

Komplett von Hand geschrieben, mit Ort, Datum, Unterschrift. Jederzeit änderbar — aber formanfällig.

RECHTSSICHER**Notarielles Testament**

Vom Notar beurkundet und amtlich verwahrt. Ersetzt oft den Erbschein und spart den Erben dessen Kosten.

BINDEND**Erbvertrag**

Notariell, vertraglich bindend zwischen mehreren — ideal, wenn Verlässlichkeit gefragt ist (z. B. Unternehmen, Patchwork).

Damit ein handschriftliches Testament wirklich gilt

1

Vollständig mit der Hand geschrieben

Ausgedruckt und nur unterschrieben ist es unwirksam. Auch am PC getippte Passagen zählen nicht — es zählt die eigene Handschrift, von der ersten bis zur letzten Zeile.

2

Mit Ort, Datum und voller Unterschrift

Das Datum entscheidet, welches von mehreren Testamenten gilt. Die Unterschrift gehört unter den Text — am besten mit Vor- und Nachname.

3

Klar und eindeutig formuliert

„Meine Tochter soll das Haus bekommen“ wirft Fragen auf: Erbin oder nur Vermächtnis? Wer bekommt den Rest? Unklarheiten landen vor Gericht.

4

Sicher verwahrt — und auffindbar

Beim Nachlassgericht hinterlegen (kleine Gebühr, Aufnahme ins Zentrale Testamentsregister). Der Schuhkarton im Schrank kann übersehen werden.

Das „Berliner Testament“: Ehegatten setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein, die Kinder erben erst danach (Schlusserben). Beliebt — aber mit zwei Tücken: Es verschenkt beim ersten Erbfall die Freibeträge der Kinder (Kapitel 5), und der überlebende Partner ist an die Verfügung gebunden. Beides lässt sich gestalten, gehört aber vorher durchgerechnet.

Der Pflichtteil: die Grenze der Testierfreiheit

Sie dürfen frei bestimmen, wer erbt — aber die engste Familie lässt sich nicht völlig übergehen. Enterbte **Kinder, Ehegatten** und (wenn es keine Kinder gibt) **Eltern** haben Anspruch auf den **Pflichtteil**: einen Geldanspruch in Höhe der **Hälfte** des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 BGB).

BEISPIEL: ENTERBTES KIND, GESETZLICHER ERBTEIL WÄRE 1/4 DES NACHLASSES VON 800.000 €

Gesetzlicher Erbteil
1/4 des Nachlasses



200.000 €

Pflichtteil
die Hälfte davon — als
Geldanspruch



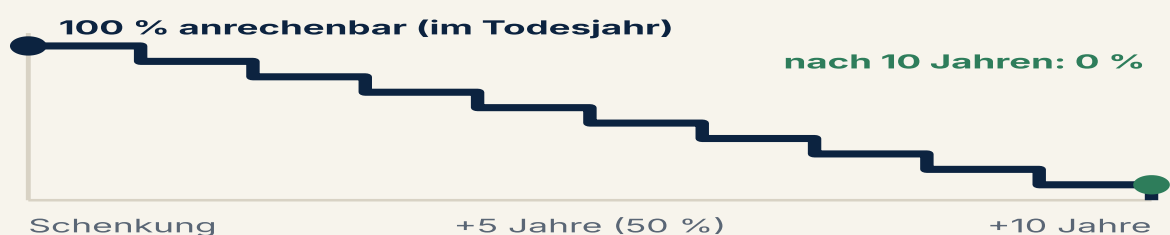
100.000 €

Der Pflichtteil ist ein Anspruch auf Geld, nicht auf das Haus. Sind die Erben nicht liquide, kann er sie zum Verkauf zwingen (Kapitel 9).

Und was ist mit Schenkungen? Die Pflichtteilsergänzung

Wer sein Vermögen kurz vor dem Tod verschenkt, um den Pflichtteil auszuhöhlen, kommt damit nicht durch: Schenkungen der letzten **zehn Jahre** werden anteilig hinzugerechnet (§ 2325 BGB). Der Anrechnungswert schmilzt pro Jahr um ein Zehntel ab:

PFLICHTTEILSERGÄNZUNG — WIE EINE SCHENKUNG ÜBER 10 JAHRE „ABSCHMILZT“



Die Konsequenz für die Planung: Frühzeitig schenken wirkt doppelt — es nutzt die Steuer-Freibeträge (Kapitel 6) **und** lässt Schenkungen mit den Jahren aus der Pflichtteilsergänzung herauswachsen. Zwischen Ehegatten läuft die 10-Jahres-Frist allerdings erst ab Auflösung der Ehe.

Erbschaft- & Schenkungsteuer verstehen

Erben und Schenken werden nach demselben Gesetz besteuert. Wie viel fällig wird, hängt an drei Stellschrauben: dem **Verwandtschaftsgrad** (er bestimmt Freibetrag und Steuerklasse), der **Höhe** des Erwerbs und dem **Steuersatz**. Zuerst die Freibeträge — bis zu ihnen bleibt alles steuerfrei (§ 16 ErbStG):

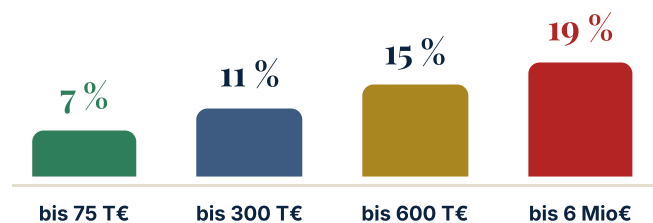
PERSÖNLICHE FREIBETRÄGE JE EMPFÄNGER — PRO SCHENKER, ALLE 10 JAHRE ERNEUT

Ehe- / Lebenspartner	500.000 €
Kind / Stiefkind	400.000 €
Enkel (Elternteil lebt)	200.000 €
Eltern (im Erbfall) · Urenkel	100.000 €
Geschwister, Nichten, Nichtverwandte	20.000 €

Die drei Steuerklassen (§ 15)

Kl.	Wer?
I	Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern (im Erbfall)
II	Geschwister, Nichten/Neffen, Schwieger- & Stiefeltern, geschiedene Partner
III	alle übrigen — auch Partner ohne Trauschein

Steuersatz-Treppe Klasse I (§ 19)



Sätze auf den **steuerpflichtigen** Erwerb (nach Abzug des Freibetrags). In Klasse II reichen die Sätze von 15 bis 43 %, in Klasse III von 30 bis 50 %. Zusätzlich gibt es u. a. den Versorgungsfreibetrag (Ehegatte bis 256.000 €) und den Hausratfreibetrag (Klasse I: 41.000 €).

Schenken zu Lebzeiten: der 10-Jahres-Rhythmus

Der wirksamste Hebel gegen die Erbschaftsteuer heißt **Zeit**. Die Freibeträge aus Kapitel 5 gelten nicht nur einmal, sondern **alle zehn Jahre neu** (§ 14 ErbStG) — und pro Elternteil. Wer früh beginnt, überträgt große Vermögen komplett steuerfrei, statt sie am Ende in einem Erbfall zu bündeln:



Zwei Eltern können jedem Kind alle zehn Jahre je 400.000 € steuerfrei schenken — zusammen 800.000 € je Runde. Was das gegenüber dem „alles auf einmal“ bedeutet, zeigt der Vergleich bei einem Alleinstehenden mit 800.000 € Vermögen und einem Kind:

60.000 € Steuer, wenn 800.000 € auf einmal vererbt werden (400.000 € über Freibetrag × 15 %)	0 € bei zwei Schenkungen à 400.000 € im Abstand von zehn Jahren	60.000 € gespart — allein durch den richtigen Zeitpunkt, nicht durch Tricks
---	--	--

Klug schenken — die Spielregeln

- ✓ **Früh anfangen:** Jedes ungenutzte Jahrzehnt ist ein verlorener Freibetrag. Mit 60 zu beginnen ist entspannter als mit 82.
- ✓ **Nie das eigene Auskommen verschenken:** Schenken Sie nur, was Sie im Alter sicher nicht mehr brauchen — Pflege und lange Lebenserwartung eingerechnet.
- ✓ **Rückforderungs- und Widerrufsrechte vereinbaren:** Für den Fall von Scheidung, Insolvenz oder Vorversterben des Kindes — so bleibt die Kontrolle gewahrt.
- ✓ **Immobilien mit Nießbrauch oder Wohnrecht:** verschenken und trotzdem darin wohnen bleiben oder die Mieten behalten (Kapitel 7).
- ✓ **Alles dokumentieren:** Schenkungen dem Finanzamt binnen drei Monaten anzeigen; größere Übertragungen gehören notariell geregelt.

Steuerfrei ganz nebenbei: Übliche Gelegenheitsgeschenke (Geburtstag, Hochzeit) bleiben unabhängig von Freibeträgen steuerfrei — ebenso Zuwendungen zum angemessenen Lebensunterhalt.

Das Familienheim & Immobilien klug übertragen

Immobilien sind meist der größte Posten — und der mit den meisten Gestaltungsmöglichkeiten. Das selbstgenutzte **Familienheim** ist unter Bedingungen sogar ganz steuerfrei (§ 13 ErbStG). Wer sie kennt, spart oft sechsstellig:

SCHENKUNG ZU LEBZEITEN An den Ehepartner	IM ERBFALL An den Ehepartner	IM ERBFALL An die Kinder
✓ Immer steuerfrei — ohne Wert- oder Flächengrenze und ohne Haltefrist ✓ Auch mehrfach möglich, unabhängig vom 500.000-€-Freibetrag	✓ Steuerfrei, wenn der Erbe 10 Jahre selbst darin wohnen bleibt ✓ Zieht er früher aus zwingendem Grund aus (z. B. Pflegeheim), bleibt es steuerfrei	✓ Steuerfrei bis 200 m² Wohnfläche, bei 10 Jahren Selbstnutzung ✓ Der Teil über 200 m² wird anteilig besteuert

Der Nießbrauch — verschenken und trotzdem behalten

Bei vermieteten oder größeren Objekten ist der **Vorbehaltsnießbrauch** das stärkste Werkzeug: Sie übertragen die Immobilie schon heute an die Kinder, behalten aber lebenslang das Wohn- oder Nutzungsrecht und die Mieten. Steuerlich mindert der Kapitalwert dieses Nießbrauchs den Wert der Schenkung — oft so weit, dass sie unter den Freibetrag rutscht:

VEREINFACHTES BEISPIEL: VERMIETETE WOHNUNG, VERKEHRSWERT 500.000 €, SCHENKER ANFANG 60

Verkehrswert

volle Schenkung ohne Vorbehalt

500.000 €

Steuerlicher Wert

nach Abzug des Nießbrauchs

≈ 290.000 €

Der Nießbrauchwert (Jahreswert × Vervielfältiger nach Alter, §§ 14–16 BewG) senkt den steuerpflichtigen Wert unter den Kinder-Freibetrag von 400.000 € — die Schenkung bleibt steuerfrei. Werte gerundet, stark alters- und objektabhängig.

Wichtig: Nießbrauch, Wohnrecht und Rückforderungsrechte gehören notariell und im Grundbuch abgesichert. Und: Immobilienbewertung fürs Finanzamt, Nießbrauchberechnung und Vertragsgestaltung sind ein Fall für Steuerberater und Notar — wir koordinieren das gemeinsam.

Vollmachten & Vorsorge: der oft vergessene Teil

Nachlassplanung endet nicht beim Tod — sie beginnt schon beim **Ernstfall zu Lebzeiten**. Wer nach Unfall oder Krankheit nicht mehr selbst entscheiden kann, braucht Menschen, die für ihn handeln dürfen. Ohne Vollmacht bestimmt sonst das Betreuungsgericht — selbst beim Ehepartner. Diese vier Dokumente gehören zusammen:

WER HANDELT FÜR MICH?

Vorsorgevollmacht

- ✓ Bevollmächtigt eine Vertrauensperson für Vermögen, Behörden, Gesundheit
- ✓ Vermeidet die gerichtliche Betreuung — das wichtigste Dokument überhaupt

WENN KEINE VOLLMACHT GREIFT

Betreuungsverfügung

- ✓ Bestimmt, **wen** das Gericht als Betreuer einsetzen soll — und wen nicht
- ✓ Sinnvoll ergänzend, falls die Vollmacht einmal an Grenzen stößt

WAS SOLL MEDIZINISCH GESCHEHEN?

Patientenverfügung

- ✓ Legt Behandlungswünsche für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit fest
- ✓ Nimmt den Angehörigen eine kaum tragbare Last ab

DAS DIGITALE LEBEN

Digitaler Nachlass

- ✓ Zugänge, Konten, Verträge, Fotos — geregelt, wer worauf zugreifen darf
- ✓ Passwortliste sicher hinterlegen und Bevollmächtigten benennen

Kontovollmacht über den Tod hinaus: Eine reine Vorsorgevollmacht ersetzt nicht immer die Bankvollmacht. Eine „trans- und postmortale“ Kontovollmacht sorgt dafür, dass laufende Kosten — Beerdigung, Miete, Steuern — sofort bezahlt werden können, ohne auf den Erbschein zu warten.

Für Eltern minderjähriger Kinder: In einer **Sorgerechtsverfügung** bestimmen Sie, wer sich um die Kinder kümmern soll, falls beiden Eltern etwas zustößt — sonst entscheidet das Familiengericht.

Der Erbfall: Fristen, Pflichten, Liquidität

Tritt der Erbfall ein, laufen sofort Fristen — und es braucht schnell Geld. Wer als Erbe die Termine kennt und wer als Erblasser für Liquidität gesorgt hat, erspart der Familie viel Druck. Die wichtigsten Fristen im Überblick:

Frist	Zeitraum	Worum es geht
Erbe ausschlagen	6 Wochen	ab Kenntnis — wichtig bei überschuldetem Nachlass (§ 1944 BGB)
Erwerb anzeigen	3 Monate	Erben und Beschenkte melden dem Finanzamt (§ 30 ErbStG)
Steuererklärung	auf Anforderung	Frist setzt das Finanzamt (mindestens ein Monat)
Erbschaftsteuer zahlen	nach Bescheid	fällig binnen der gesetzten Frist — unabhängig davon, ob das Erbe schon liquide ist

Das unterschätzte Problem: die Steuer ist da, das Geld nicht

Der häufigste Härtefall: Die Erben bekommen ein Haus — aber die Erbschaftsteuer will in bar bezahlt werden. Ohne Rücklage bleibt nur der schnelle, oft schlechte Verkauf. Genau hier setzt vorausschauende Planung an:



- ✓ **Liquiditätspolster einplanen:** Depot oder Rücklage, aus der die Steuer bezahlt werden kann, ohne Sachwerte anzutasten.
- ✓ **Risikolebensversicherung „über Kreuz“:** Gerade Unverheiratete versichern sich gegenseitig — die Auszahlung deckt die Steuer und fällt bei richtiger Gestaltung nicht selbst in die Erbmasse.
- ✓ **Stundung prüfen:** Bei selbstgenutztem Wohneigentum kann die Steuer auf Antrag gestundet werden — ein Notnagel, keine Strategie.

In fünf Schritten zur geordneten Übergabe



Nachlassplanung ist kein einmaliger Akt, sondern ein Weg — der sich in überschaubare Etappen gliedert und alle paar Jahre einen prüfenden Blick verdient:

DER KAPITALWERK-FAHRPLAN ZUR VERMÖGENSÜBERGABE

- 1 Ordnen**
Vermögensverzeichnis erstellen, Ziele klären: Wer soll was bekommen — und wer ist abzusichern?
- 2 Gesetzliche Lage prüfen**
Was gilt heute ohne Testament? Wo weicht das vom eigenen Willen ab? Wo droht Streit oder unnötige Steuer?
- 3 Willen festhalten**
Testament oder Erbvertrag aufsetzen (mit Notar), Pflichtteile bedenken, Vollmachten und Verfügungen ergänzen.
- 4 Steuer optimieren**
Freibeträge im 10-Jahres-Rhythmus nutzen, Schenkungen und Familienheim gestalten — abgestimmt mit dem Steuerberater.
- 5 Absichern & prüfen**
Liquidität für die Steuer sicherstellen, alle 3 Jahre und nach jedem großen Lebensereignis überprüfen.

Die sieben teuersten Fehler beim Erben & Verschenken

- ! Kein Testament — und die gesetzliche Erbfolge trifft selten den eigenen Willen (der Ehepartner erbt nicht allein)
- ! Berliner Testament ohne Steuerblick — die Freibeträge der Kinder beim ersten Erbfall verschenkt
- ! Die 10-Jahres-Freibeträge zu spät nutzen — wer erst mit 80 beginnt, verschenkt Hunderttausende
- ! Verschenken ohne Absicherung — Nießbrauch, Wohnrecht und Rückforderungsrecht vergessen
- ! Den Pflichtteil unterschätzen — enterbte Berechtigte fordern Geld, die Erben müssen verkaufen
- ! Keine Liquidität für die Steuer — das Erbe ist da, das Geld zum Zahlen nicht
- ! Formfehler beim handschriftlichen Testament — getippt, undatiert oder nicht unterschrieben und damit unwirksam

Aus dem Leitfaden wird Ihr Übergabe-Plan.

Sie kennen jetzt die fünf Schritte: ordnen, die gesetzliche Lage kennen, den Willen festhalten, Steuer optimieren, absichern. Der wichtigste folgt zum Schluss — die Übersetzung auf Ihre Familie, Ihr Vermögen, Ihre Ziele. Als unabhängige Finanzberater bringen wir die Fäden zusammen und arbeiten dafür eng mit Steuerberatern und Notaren zusammen.

1 · Kostenloser Nachlass- & Vermögens-Check (30 Minuten)

Wir sichten Vermögen, Familiensituation und bestehende Regelungen — und zeigen ehrlich, wo Handlungsbedarf besteht: bei Freibeträgen, Absicherung, Liquidität oder fehlenden Vollmachten.

2 · Eine Strategie für die Übergabe

Schenkungsplan im 10-Jahres-Rhythmus, Absicherung der Erbschaftsteuer über Liquidität und Versicherung, Immobilien mit Nießbrauch — gemeinsam mit Ihrem Steuerberater und Notar sauber umgesetzt.

3 · Ein fester Ansprechpartner — über Generationen

Vermögensplanung endet nicht mit einem Dokument. Sie sprechen immer mit Ihrem Berater — auch dann, wenn die nächste Generation übernimmt.



Termin direkt buchen — in unter einer Minute

QR-Code scannen (oder klicken) und Wunschtermin wählen:

crm.kapitalwerk.de/termin

Oder per E-Mail:

info@kapitalwerk.de

Rechtliche Hinweise: Diese Unterlage ist eine Marketingmitteilung der Kapitalwerk Private Finance GmbH und dient ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellt keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung dar und ersetzt kein persönliches Beratungsgespräch. Erb-, schenkung- und steuerrechtliche Gestaltungen sind stets vom Einzelfall abhängig; die verbindliche Beratung und Umsetzung erfolgt durch Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Alle Rechenbeispiele sind vereinfachte Modellrechnungen mit unverbindlichen Beispielwerten (u. a. Freibeträge, Steuersätze und -klassen, Nießbrauch- und Bewertungsgrößen, Stand Juli 2026); gesetzliche Regelungen (u. a. ErbStG, BewG, BGB) können sich jederzeit ändern. Die Kapitalwerk Private Finance GmbH erbringt Anlagevermittlung und Anlageberatung in Finanzinstrumenten als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 3 Abs. 2 WpIG ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung der BN & Partners Capital AG, Steinstraße 33, 50374 Erftstadt. Die BN & Partners Capital AG besitzt für die vorbenannten Dienstleistungen eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 15 WpIG. Stand: Juli 2026. © 2026 Kapitalwerk Private Finance GmbH. Alle Rechte vorbehalten.